

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Heinsberg, den 27. November 2015

**An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

Montag, 07. Dezember 2015, 16:00 Uhr,

im kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg statt.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreichbar sein müssen, besteht hierzu die Möglichkeit unter Telefon-Nr. 02452/13-1031. Für Fragen zur Sitzung steht Ihnen Herr Oehlschläger unter der Telefon-Nr. 02452/13-5101 zur Verfügung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Kinderbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
2. Antrag auf Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-/Don-Bosco-Schule
3. Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Heinsberg zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen Eltern und/oder Eltern in Substitutionsbehandlung
4. Haushalt 2016 für das Kreisjugendamt
5. Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern
6. Anfragen
Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion gemäß § 12 Geschäftsordnung vom 19.11.2015 zum Bauernhofprojekt
7. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Willi Paffen

Abzug:

Allen Kreistagsabgeordneten

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0254/2015

Kinderbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

| | |
|---|------------------------|
| Beratungsfolge: 07.12.2015 Jugendhilfeausschuss | |
| Finanzielle Auswirkungen: | ja, bis zu 1,5 Mio. € |
| Leitbildrelevanz: | 3.1 Familie und Jugend |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

Bedarf

Das Kreisjugendamt prüft zurzeit die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2016/17. Bereits jetzt wird deutlich, dass auch im Ü3-Bereich Plätze fehlen werden. Dieser Fehlbedarf dürfte sich wegen der Flüchtlingssituation noch erhöhen. Wegen des Wegfalls des Betreuungsgelds dürfte auch die Nachfrage nach U3-Plätzen steigen. Bis zur Sitzung wird eine Tischvorlage erarbeitet.

Die bisherige Schaffung von U3 – Plätzen war geprägt von der demografischen Entwicklung. Aufgrund sinkender Kinderzahlen in den vergangenen Jahren wurden in den Einrichtungen durch Umwandlungen U3 – Plätze geschaffen. Diese Vorgehensweise ist nicht mehr möglich. Die Geburtenraten bleiben stabil. Von daher ist neu zu planen. Die Schaffung von Ü3 – Plätzen wurde in den letzten Jahren weder vom Bund noch vom Land gefördert.

Im Rahmen einer Besprechung im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport am 17.11.2015, an dem auch das Kreisjugendamt teilnahm, wurde erklärt, dass zurzeit im politischen Raum die Überlegung besteht, ein Ü3 – Programm aufzulegen. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass zukünftig landesweit Ü3 – Plätze wie beim Kreisjugendamt fehlen werden. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben in mehreren Stellungnahmen gegenüber dem Land ein Ü3 – Förderprogramm gefordert.

Die Finanzierung ist aus dem weggefallenen Betreuungsgeld vorgesehen. Eine Entscheidung soll im Rahmen der Haushaltsberatungen noch vor Jahreswechsel erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung zur Schaffung von Ü3 – Plätzen und der Sanierung von Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Bund hat im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen dabei rund 1,126 Milliarden Euro. Der Kreis Heinsberg erhält 5.288.515 Euro. Nach den Förderhinweisen können die Mittel auch für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur eingesetzt werden. Gefördert werden können insbesondere Neubauten, Um- und Ausbauten, Maßnahmen zu Umrüstung des Freigeländes, Ausstattungs- und Sanierungsprojekte. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 im Rahmen des U3-Ausbaus

Kreismittel von 386.340 € für Ü3-Plätze zur Verfügung gestellt. Im März waren Einzelheiten zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz noch nicht bekannt. Aufgrund der neuen Rechtslage empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes die bewilligten Kreismittel „ruhend zu stellen“. Für die mit Kreismittel angedachten Projekte sollten Anträge nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorgebreitet werden, zumal bei dieser Förderung keine Höchstbeträge gelten. Maßstab ist hier die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Eine Antragstellung kann jedoch erst nach Entscheidung des Kreistags über die Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erfolgen.

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz haben sowohl der Kreis als auch der Träger der Tageseinrichtung einen Eigenanteil von 10 % zu erbringen.

Förderung der Tagespflege

Für Kinder unter einem Jahr wird oft eine Tagespflege gewünscht. Geeignete Tagespflegepersonen sind rar. Von daher wird seitens der Verwaltung des Jugendamtes überlegt, Großtagespflegestellen zu schaffen.

In einer Großtagespflege können bis zu 9 Kinder betreut werden. Erforderlich sind 2 Erzieherinnen und entsprechende räumliche Ressourcen.

Investitionsmaßnahmen

Der Kreis hat auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2015 Bundesmittel in Höhe von rund 620.000 € beantragt. Bewilligt sind bisher 287.415 €.

Aufgrund des Rücklaufs nicht in Anspruch genommener Bundesmittel können Jugendämter noch Anträge bis zum 15.01.2016 stellen. Das Kreisjugendamt wird für den Neubau des Investorenprojekts der Johanniter in Wassenberg-Orsbeck einen Förderantrag über 63.000,00 € für die Innenausstattung stellen.

Neben den in der Sitzung am 02.03.2015 beschlossenen Bewilligungen stehen noch folgende Maßnahmen an:

1. Tageseinrichtung Waldgeister in Wegberg-Rickelrath

Dieser Waldkindergarten betreut 20 Kinder, davon maximal 4 Kinder unter 3 Jahren. Immer mehr Kinder werden über Mittag betreut und von daher ist eine warme Mahlzeit erforderlich. Auch bei Schlechtwetter ist die Lage prekär. Der Bauwagen hat nur eine geringe Breite, so dass es keinen Raum hinter den Sitzbänken gibt.

Angedacht ist nunmehr der Bau einer Holzhütte (Windfang und Garderobe, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten). Die Kosten werden vom Träger des Waldkindergartens mit 113.000 € veranschlagt.

2. Tageseinrichtung für Kinder in Selfkant-Süsterseel

Der U3 – Ausbau dieser Tageseinrichtung wurde im Jahre 2010 fertig gestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde übersehen, dass 50 qm zusätzlich hätten geschaffen werden müssen, um der Norm von 185 qm je Gruppe zu entsprechen. Der Differenzierungsraum ist jetzt vielfach durch Schlafkinder blockiert. Auch ein Personalraum fehlt. Die Personaltoilette ist nur durch das Leiterinnenbüro erreichbar. Darüber hinaus sind aus hygienischen Gründen räumliche Änderungen vorzunehmen sowie ein zweiter Wickel-

raum zu schaffen. Die Kosten dieser Sanierung und des Umbaus liegen nach Schätzung des Trägers bei 426.000 €. Es werden keine zusätzlichen Plätze entstehen.

Grundsätzlich ist eine Sanierung bzw. ein Umbau der bestehenden Tageseinrichtung notwendig. Zu überlegen ist, ob bei den angegebenen Kosten ein Neubau wirtschaftlicher ist. Bei einem Neubau könnte zudem eine dritte Gruppe geschaffen werden. Hier sind weitere Gespräche mit dem Träger zu führen.

3. Tageseinrichtung für Kinder in Wegberg-Harbeck

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 für die Schaffung einer 3. Gruppe Landes- und Kreismittel bewilligt. Nunmehr ist auch aus Sicht des Landesjugendamtes bei einem 3-Gruppen-Kindergarten ein Motorik-Raum notwendig. Die Kosten werden auf ca. 110.000 € geschätzt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Anträge – wie vorgeschlagen - nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorzubereiten,
2. die Baumaßnahmen der Ziffer 1 – 3 mit den Trägern abschließend zu planen,
3. die Voraussetzungen für Großtagespflegestellen zu schaffen,
4. dem Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung einen Bericht vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0256/2015

Antrag auf Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-/Don-Bosco-Schule

| | |
|----------------------------------|------------------------|
| Beratungsfolge: | |
| 07.12.2015 | Jugendhilfeausschuss |
| 08.12.2015 | Kreisausschuss |
| 17.12.2015 | Kreistag |
| Finanzielle Auswirkungen: | |
| | ca. 30.000,00 € |
| Leitbildrelevanz: | |
| | 3.1 Familie und Jugend |
| Inklusionsrelevanz: | |
| | ja |

Die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule hat mit Schreiben vom 30.09.2015 einen Antrag auf Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit für den Standort Don-Bosco-Schule in Oberbruch gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat am 25.06.2015 die Übernahme der Trägerschaft der Mercator-Schule (bisher Gemeinde Gangelt) und der Don-Bosco-Schule (bisher Stadt Heinsberg) beschlossen. Daher ist der Kreis für die Entscheidung über die Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit zuständig.

Der Antrag wird damit begründet, dass an den zwei Standorten die Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache hinzugekommen sind. Die Wahrnehmung dieser neuen Förderschwerpunkte ist mit großen Anstrengungen und Unwägbarkeiten verbunden. Beide Schulen haben sich bisher dem Förderschwerpunkt Lernen gewidmet. Die Janusz-Korczak-Schule wird keine Schüler im Primarbereich mehr aufnehmen, da sie „Auslaufschule“ ist.

Die Don-Bosco-Schule hatte bis zum 31.07.2014 im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eine Schulsozialarbeiterstelle zur Verfügung.

In Abstimmung mit der Schulaufsicht und dem Schulverwaltungsamt wird die Notwendigkeit einer Schulsozialarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 0,75 gesehen. Die Stelle ist jedoch bis Ende 2017 zu befristen. Eine Befristung ist notwendig, um offen für weitere Planungen zu sein. Die Janusz-Korczak-Schule hat eine Schulsozialarbeiterstelle mit 1,0 BU. Die Schülerzahlen werden bis zum 31.07.2018 (voraussichtliche Schließung der Schule) jährlich deutlich sinken. Spätestens im ersten Halbjahr 2017 ist neu zu entscheiden.

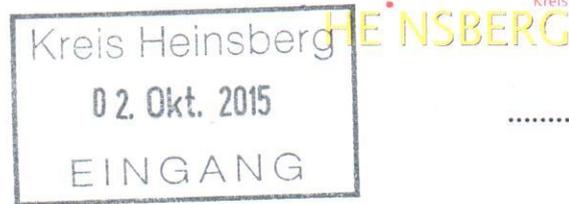
Die Mercator-Schule hat bereits eine Schulsozialarbeiterstelle mit 0,68 Beschäftigungsumfang eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine Landesstelle.

Die reinen Personalkosten (ohne Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) betragen ca. 30.000,00 €.

Aufgrund des Wegfalls einer Schulsozialarbeiterstelle mit 0,75 BU bei der Janusz-Korczak-Schule können die eingesparten Mittel für die Finanzierung der beantragten Stelle genutzt werden. Eine Mehrbelastung des Kreishaushalts erfolgt daher nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule befristet bis 31. 12. 2017 wird zugestimmt.



Mercator-Schule · Don-Bosco-Schule · Frankenstraße 41 · 52538 Gangelt

30.09.2015

Kreisjugendamt
z.Hd. Herrn Oehlschläger
Valkenburger Str 45
52525 Heinsberg

Antrag auf Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Oehlschläger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusammenlegung der Förderschulen Mercator-Schule und Don-Bosco-Schule zu einer neuen Schule an zwei Standorten unter Hinzunahme der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache bildet das Gerüst für eine Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Südkreis Heinsberg. Für beide Standorte gehen die Veränderungen mit großen Anstrengungen und Unwägbarkeiten einher. Dennoch sind wir davon überzeugt, mit einer guten konzeptionellen Ausrichtung und der Unterstützung eines wohlwollenden Schulträgers die Weichen in eine positive Zukunft stellen zu können. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 sind bereits einige Förderschülerinnen und Förderschüler mit den neuen Schwerpunkten aufgenommen worden und machen damit eine pädagogische Neuausrichtung erforderlich. Zu dem bisher an beiden Standorten ausschließlich angebotenen Bildungsgang Lernen kommen jetzt Schülerinnen und Schüler dazu, die zielgleich nach den Bildungsgängen von Grund- und Hauptschule zu unterrichten sind. Insgesamt verändert sich die Schülerschaft der Schule an beiden Standorten, was sich in einer Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsbildern widerspiegelt. So besuchen zu den schon immer vorhandenen Auffälligkeiten wie ADHS mittlerweile verstärkt traumatisierte bzw. autistische Kinder oder auch Kinder mit einem pathologischen Befund unsere Schule. Vor allem die Komplexität vieler Störungsbilder fordert uns immer wieder heraus.

Es ist nun unsere Aufgabe, an beiden Standorten Standards zum Umgang mit dieser heterogenen Schülerschaft zu entwickeln. Eine erste Antwort ist in Gangelt mit der Einrichtung einer pädagogischen Insel, einer Kombination aus dem Trainingsraum- und dem Inselraumkonzept entstanden. Die Einrichtung dieser intensivpädagogischen Betreuung war nur möglich, weil wir am

MERCATOR-SCHULE · DON-BOSCO-SCHULE

DES KREISES HEINSBERG

FÖRDERSCHULE MIT DEN FÖRDERSCHWERPUNKTEN

EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG,

LERNEN UND SPRACHE

HEINSBERG^{Kreis}

.....

Standort Gangelt im Jahre 2009 eine Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit geöffnet haben (s. BASS 21-13 Nr. 6). Die Schulsozialarbeiterin darf keinen Unterricht erteilen, unterstützt aber in vielfältiger Weise den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. So ist sie neben der Besetzung der „Insel“ auch für den gesamten Bereich der Berufsorientierung bis hin zum Übergang von der Schule in den Beruf hauptverantwortlich tätig. Von der Notwendigkeit von Schulsozialarbeit allgemein brauche ich Sie wohl kaum zu überzeugen.

Am Standort Oberbruch ist nach einer Zeit, in der Schulsozialarbeit aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert wurde, seit ca. einem Jahr niemand mehr in diesem Bereich tätig. Die beiden von der Stadt Heinsberg beschäftigten Schulsozialarbeiter sind nach dem Wechsel des Schulträgers ausschließlich für die Schulen in städtischer Trägerschaft zuständig.

Für den Aufbau einer mit Gangelt vergleichbaren intensivpädagogischen Station in Oberbruch benötigen wir auch dort den Einsatz einer Fachkraft für Schulsozialarbeit. Im oben erwähnten Erlass der BASS wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in gleichem Umfang wie die Stellenanteile des Landes NRW selbst Personal zur Verfügung stellen soll. Dies ist in unserem Falle damals nicht möglich gewesen, wäre aber jetzt eine notwendige und sinnvolle Maßnahme, weil wir mit der Hinzunahme der Förderschwerpunkte vor großen Herausforderungen stehen, die nicht mehr nur allein mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln und Personalressourcen zu bewältigen sein werden. Ähnlich wie beim Bauernhofprojekt des Kreises Heinsberg wird es auch bei uns darauf ankommen, für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler individuell passende Lösungen zu finden. Wir werden Konzepte entwerfen, evaluieren und auch wieder neu ausrichten müssen, da der Veränderungscharakter bleibt. Mit der Unterstützung des Kreises Heinsberg sollte uns diese Aufgabe aber gelingen.

Abschließend bitte ich um wohlwollende Prüfung unseres Antrags und stehe für Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Marcel Driessen, Schulleiter

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0257/2015

Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Heinsberg zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen Eltern und/oder Eltern in Substitutionsbehandlung

| | |
|---|------------------------|
| Beratungsfolge: 07.12.2015 Jugendhilfeausschuss | |
| Finanzielle Auswirkungen: | nein |
| Leitbildrelevanz: | 3.1 Familie und Jugend |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

Auf Initiative der Jugendhilfe haben das Kreisgesundheitsamt und die Suchtberatungsstelle der Caritas und Diakonie in Hückelhoven sowie die Jugendämter der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven und das Kreisjugendamt die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Institutionen zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen Eltern und/oder Eltern in Substitutionsbehandlung erarbeitet. Damit soll kreisweit eine Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen und ein Leitfaden zur Verfügung stehen, um die Arbeit mit gemeinsamen Klientinnen und Klienten zu optimieren, gleiche Vorgehensweisen zu praktizieren und unnötige Irritationen zu vermeiden. Damit wird - ähnlich wie bereits im Schulbereich praktiziert - auch im Bereich der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Suchthilfe ein kooperatives Handeln mit mehr Handlungssicherheit und Verbindlichkeit initiiert. Dabei arbeiten die Kooperationspartner gemeinsam daran, betroffenen (werdenden) Müttern/Vätern/Eltern mit Suchterkrankung und deren Kindern ein gemeinsames Leben zu ermöglichen. Dabei steht die Verantwortung für das Wohl des Kindes im Zentrum der Kooperationsvereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Suchtkrankenhilfe und
der öffentlichen Jugendhilfe

im Kreis Heinsberg

zur Zusammenarbeit

mit suchtmittelabhängigen
Eltern und/oder

Eltern in Substitutionsbehandlung

| | |
|---|----|
| Präambel | 3 |
| Einleitung | 4 |
| § 1 Gegenstand der Vereinbarung | 6 |
| § 2 Kooperationsgremium | 6 |
| § 3 Dauer und Kündigung | 6 |
| § 4 Datenschutz | 7 |
| Handlungsgrundlage / Konkrete Umsetzung | 8 |
| 1. Ziele der Vereinbarung | 10 |
| 1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen | 10 |
| 1.2 Ziele auf Fallebene | 11 |
| 2. Zielgruppe | 11 |
| 3. Instrumente | 12 |
| 3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern | 12 |
| 3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder | 13 |
| 3.3 Die Beteiligtenkonferenz | 13 |
| | |
| Anlagen | |

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung dient als Leitfaden und Arbeitshilfe für die Fachkräfte der beteiligten Institutionen (Stadtjugendämter Hückelhoven, Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz und Kreisjugendamt Heinsberg, Beratungsstelle für Suchtfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg/Diakonisches Werk und Suchtberatungsstellen des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg – im Folgenden **„Kooperationspartner“** genannt), um die Arbeit mit gemeinsamen Klientinnen und Klienten zu optimieren, zu regeln, zu erleichtern und unnötige Irritationen zu vermeiden.

Die Intention ist, das kooperative Handeln mit mehr Handlungssicherheit und Verbindlichkeit auszugestalten und institutionell zu festigen. Dies geschieht durch einen regelmäßigen strukturierten Austausch zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowohl in fallbezogener als auch in fallübergreifender Arbeit. Auf diese Art und Weise wird der Wissensstand aktualisiert und die Kooperationsbedingungen können angepasst werden.

Die Kooperationspartner arbeiten gemeinsam daran, **(werdenden)** Müttern/Vätern/Eltern mit Suchterkrankung und deren Kindern ein gemeinsames Leben zu ermöglichen. Maßgeblich für die Entscheidungsfindung angezeigter Hilfeangebote für Erziehende mit Suchterkrankung ist die Kompetenz im Hinblick auf ihre Erziehungsfähigkeit, und nicht die Suchterkrankung selbst.

Im Zentrum dieser Kooperationsvereinbarung steht dabei die Verantwortung für das Wohl des Kindes.

Eine konstruktive Zusammenarbeit der Klientinnen und Klienten mit den Kooperationspartnern und der Kooperationspartner untereinander wird angestrebt. Um dies umsetzen zu können, ist eine Vernetzung und ein intensiver Austausch der Kooperationspartner untereinander gewünscht und notwendig, dabei sind die **Umstände des Datenschutzes und der Schweigepflicht** der beteiligten Kooperationspartner zu berücksichtigen.

Einleitung

Die Lebenssituation der Betroffenen

Nach maßgeblicher Suchtforschung (Prof. Michael Klein, KatHo Köln) leben 18 Prozent der Kinder in Deutschland und damit 2,69 Millionen zeitweise bei einem Elternteil, der von einer Suchtstörung belastet ist. Überträgt man die Zahlen des statistischen Landesamtes auf den Kreis Heinsberg, leben hier insgesamt rund 5000 Kinder über drei Jahren in einer Familie, wo Sucht eine Rolle spielt. Bei den unter Dreijährigen wären es rund 900 Kinder.

Für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder ist der Suchtmittelkonsum ihrer Mütter/Väter/Eltern zumeist mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Psychische Störungen und Erfahrungen wie Unberechenbarkeit, Instabilität bis hin zur Aggressivität/Gewalt der Eltern, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind ebenso möglich.

Als psychische Dauerbelastungen können genannt werden:

- ein Lebensalltag, der sich an dem Rhythmus des Suchtmittels orientiert,
- Geheimhaltung des Suchtmittelkonsums als Familiengeheimnis,
- fehlende Kindheit durch Übernahme von nicht altersgerechter Verantwortung für die Erwachsenen und jüngere Geschwister, z.B. für die Eltern sorgen, sich um sie ängstigen, insbesondere wenn die Mutter süchtig trinkt,
- Isolation zu Gleichaltrigen aus Scham vor den Zuständen zu Hause,
- sich als Kind unter Gleichaltrigen isoliert, abgewertet und einsam fühlen,
- in der Schule mit den Gedanken zu Hause sein, was dort gerade Schlimmes passieren könnte,
- andere Kinder beneiden oder eifersüchtig auf diese sein, wenn sie Spaß und Leichtigkeit mit ihren Eltern erleben,
- sich von den Eltern vernachlässigt, bisweilen
- als ungewolltes Kind fühlen.
- als Jugendlicher die Eltern nicht im Stich lassen wollen (z. B. nicht von zu Hause ausziehen können),
- Übernahme von Schuldgefühlen für die Situation zu Hause,
- Leben in Angst vor Trennung von der Mutter/dem Vater/der Eltern durch Haftstrafen, stationäre Therapie oder Tod,
- Wechsel zwischen übermäßiger Verwöhnung und plötzlicher Bestrafung, Störungen in der eigenen Wahrnehmung und im emotionalen Bereich.

Dabei ist die Ausweitung der benannten Probleme abhängig von der individuellen Situation der Erwachsenen (z.B. Konsumdauer und -gewohnheiten, finanzielle Situation, Umfang der sozialen Integration).

Die suchtbedingten Verhaltensmuster der abhängigen Bezugspersonen prägen den späteren Umgang mit Konfliktsituationen bei den Kindern. Kinder aus suchtmittelabhängigen Familien sind bis zu sechsfach höher gefährdet, selbst suchtmittelabhängig zu werden.

Die beteiligten Professionen

Auf der Ebene der Hilfesysteme, gegliedert in die Hauptbereiche Suchthilfe und Jugendhilfe ist festzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen und Schwerpunkte existieren. Dies führte in der Vergangenheit zu Problemen, wie z.B. Betreuung von Müttern/Vätern/Eltern durch unterschiedliche Institutionen in Unkenntnis voneinander, z.T. wurden unterschiedliche Ziele für die Betroffenen angestrebt oder die Hilfen erreichten die Zielgruppe gar nicht.

Die Konflikte, die sich aus der Problematik ergaben, sahen konkret für die einzelnen Bereiche unterschiedlich aus:

Jugendhilfe: Mütter/Väter/Eltern meiden die Hilfsangebote aus Angst vor Kontrolle.

Suchthilfe: Der Einblick in die häuslichen Lebensverhältnisse der Kinder fehlt oftmals.

Diese Schwierigkeiten sollen mit der Kooperationsvereinbarung überwunden werden. Es wird ein verbindlicher Rahmen der Kooperation und Koordination zwischen den Hilfesystemen geschaffen.

Bei dieser Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung liegt das gemeinsame Augenmerk auf der Entwicklung der Kinder.

Die wichtigsten Prinzipien für Hilfen für Kinder von Suchtmittelabhängigen sind in **der Frühzeitigkeit, der Dauerhaftigkeit und Vernetztheit der Maßnahmen** in Bezug auf andere familienbezogene Hilfen zu sehen.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen treffen zur Erreichung der genannten Ziele (siehe Seite 9 f.) die in dem beigefügten Konzept niedergelegte Vereinbarung.

Die KooperationspartnerInnen erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Konzeptes. Jede KooperationspartnerIn nimmt die ihr obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Erziehungsberechtigten bzw. -beauftragten eigenständig wahr.

Neue MitarbeiterInnen werden entsprechend eingearbeitet.

§ 2

Kooperationsgremium

Ein Kooperationsgremium bestehend aus VertreterInnen von Jugend- und Suchthilfe trifft sich halbjährlich mit dem Ziel

- der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung
- der Klärung auftretender Probleme
- der Schaffung und Bereitstellung erforderlicher Ressourcen
- sowie notwendige fachliche Kompetenzen der Beteiligten durch Fortbildung und Schulung zu fördern und zu ermöglichen

Im jährlichen Wechsel wählen die Mitglieder des Kooperationsgremiums eine FederführerIn aus ihrer Mitte. Diese ist für die Einberufung des Gremiums und die sich aus der Arbeit ergebenden administrativen Aufgaben verantwortlich.

§ 3

Dauer und Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag wird unbefristet auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede KooperationspartnerIn kann sich durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Kooperationsgremium mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals aus den Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag lösen und die weitere Mitarbeit beenden.
3. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

§ 4 Datenschutz

Eine Zusammenarbeit der KooperationspartnerInnen mit der (werdenden) Mutter/ dem Vater/ den Eltern zum Wohle des Kindes/ der Kinder setzt voraus, dass alle Beteiligten ihre Erkenntnisse und Informationen im Einzelfall austauschen und zur Erarbeitung sinnvoller Hilfestellungen zusammenführen können.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn die Eltern die beteiligten KooperationspartnerInnen von der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen (- im jeweiligen Einzelfall beteiligten -) KooperationspartnerInnen entbinden. Hierzu soll die als Anlage 2 beigefügte Schweigepflichtentbindung genutzt werden. (Werdende) Mütter/ Väter/ Eltern sollen dabei darüber aufgeklärt werden, dass die Entbindung von der Schweigepflicht von ihnen jederzeit widerrufen werden kann.

Ohne Schweigepflichtentbindung ist eine Weitergabe von Informationen nur unter engen Voraussetzungen möglich*. Hier besteht die Befugnis zur Datenweitergabe zwar gegen den Willen, nicht aber ohne Wissen von (werdender) Mutter/ Vater/ Eltern – das heißt, diese sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu informieren.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen zum Datenschutz.

*1) Die Offenbarung ist befugt bei wirksamer Einwilligung des Geheimnisgeschützten, wenn die geheimnisgeschützte Person mit der Weitergabe der Informationen ausdrücklich oder konkludent einverstanden ist. Dieser Fall ist vorliegend durch die Entbindung von der Schweigepflicht abgedeckt.

2) Eine Offenbarungsbefugnis kann darüber hinaus auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geheimnisgeschützten gegeben sein, wenn jede - auch konkludente - Erklärung des Berechtigten fehlt oder unmöglich ist, und wenn das Interesse des Berechtigten an der Offenbarung offensichtlich ist. Der Anwendungsbereich der mutmaßlichen Einwilligung ist jedoch eng; insbesondere darf nicht bei Fehlen einer hinreichend konkretisierten konkludenten Einwilligung aus dem bloßen "wohlverstandenen Interesse" des Berechtigten eine mutmaßliche Einwilligung abgeleitet werden.

3) Eine Offenbarungsbefugnis kann sich darüber hinaus aus gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten ergeben (z. B. § 4 Abs. 3 KKG; § 138 StGB).

4) Schließlich kann die Unbefugtheit zur Offenbarung entfallen aufgrund rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB). Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt gem. § 34 StGB nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt; dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. Es handelt sich hierbei stets um eine Entscheidung im Einzelfall.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |

Handlungsgrundlage

Konkrete Umsetzung

1. Ziele der Vereinbarung

Die KooperationspartnerInnen verfügen über ein gemeinsames Verständnis. Dieses findet sich in folgenden Zielen wieder:

1.1 Ziele der KooperationspartnerInnen

- Die beteiligten **KooperationspartnerInnen** sind verantwortlich dafür, den Rahmen und den Umgang mit den Betroffenen so zu gestalten, dass diese Vertrauen in die Beratungs- und Hilfeangebote entwickeln können und diese Hilfen auch in Anspruch nehmen.
- Die KooperationspartnerInnen verständigen sich darauf, bei den Betroffenen die Bereitschaft zu wecken, mit mindestens einer von ihnen ausgewählten Institution zusammen zu arbeiten und mit dieser in Kontakt zu bleiben. Der Zeitraum hierfür sollte gemeinsam festgelegt werden.
- Eine Aufgabe der KooperationspartnerInnen besteht darin, die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen (**werdenden**) Mütter/Väter/Eltern an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl der Hilfen zu ermöglichen.
Die KooperationspartnerInnen informieren die Betroffenen ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind und geben ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können.
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Zielgruppe und eine verbindliche Kooperation mit den VertragspartnerInnen der Bereiche Sucht- und Jugendhilfe werden angestrebt sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

Diese Ziele sind getragen von der Fachmeinung, dass sich eine am Kindeswohl orientierte Erziehung und gleichzeitige Suchtmittelabhängigkeit ohne die elterliche Bereitschaft bzw. die Bemühung, an einer Veränderung der Situation zu arbeiten, grundsätzlich ausschließen.

1.2 Ziele auf Fallebene

- Wirksamer Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Verwahrlosung und Übergriffen,
- ein dauerhaft gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen,
- Ermöglichung eines weitgehend gesunden Zusammenlebens innerhalb des betroffenen Familiensystems,
- Förderung der Erziehungs- und Elternkompetenz von Müttern/Vätern/Eltern,
- Sensibilisierung relevanter Kontaktpersonen für die Problematik im Lebensbereich des Kindes,
- Stärkung einer suchtfreien persönlichen Lebensperspektive des Kindes und dessen positiver Lebensbewältigung.

2. Zielgruppe

Das Konzept bezieht sich auf die Zielgruppe der suchtmittelabhängigen Eltern (Alkohol und Medikamente) sowie Drogen konsumierende und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter und Väter.

- Suchtmittelabhängige Eltern (Alkohol und Medikamente), insbesondere bei denen Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben und/oder bei denen diesbezüglich ein Umgangsrecht besteht, bzw. auch bei älteren Kindern, wenn noch keine institutionelle Anbindung z.B. in Kindergarten oder Schule besteht
- Suchtmittelabhängige (Alkohol und Medikamente) schwangere Frauen und werdende Väter
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende schwangere Frauen
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende werdende Väter
- Drogen konsumierende* und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindende Mütter / Väter / Eltern
- Kinder, deren Mütter / Väter / Eltern Drogen konsumieren und /oder sich in Substitutionsbehandlung befinden
- Kinder, deren Eltern sich in einer Lebensgemeinschaft befinden mit einem Drogen konsumierenden und/oder sich in Substitutionsbehandlung befindlichen Erwachsenen

*drogenkonsumierend meint: Konsum illegaler Drogen

3. Instrumente

3.1 Sicherstellung der Basisversorgung durch Mütter/Väter/Eltern

Die Basiskriterien werden von den KooperationspartnerInnen als Minimalbedarf, der für das Aufwachsen eines Kindes als erforderlich erachtet wird, anerkannt.

Die Basiskriterien sind nicht absolut zu sehen, sondern beinhalten den erforderlichen Ermessensspielraum für die MitarbeiterInnen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. Die Kriterien und Erwartungen der professionellen HelferInnen müssen mit den Müttern/Vätern/Eltern deutlich besprochen werden, damit sie sich daran orientieren können.

Es ist wichtig, die Kriterien so früh wie möglich in den ersten Kontakten zu thematisieren.

- Vorhandensein eines Wohnraums mit Beheizung sowie Wasser- und Stromversorgung
- Vorhandensein von hygienischen Wohnverhältnissen (z.B. keine extremen Verschmutzungen, wie Schimmel, Kot, Erbrochenes, Müll)
- Absicherung des Lebensunterhaltes
- Absicherung der ärztlichen Versorgung, z.B. Einhaltung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfterminen, Arztbesuche bei Erkrankungen und Befolgen ärztlicher Anordnungen
- Vorhandensein einer festen kontinuierlichen Bezugsperson für das Kind
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes; Verlässlicher und geregelter Tag-Nacht-Rhythmus für das Kind
- Regelmäßige, ausreichende und altersgemäße Ernährung und Körperhygiene
- Vorhandensein von entsprechender, witterungsgerechter Bekleidung
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Gewährleistung einer ausreichenden pädagogischen Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung (z.B. Bereithaltung von Spielmaterial)
- Nutzung tagesstrukturierender Angebote: Kindertagesstätten, Kindertagespflege, OGS, Absicherung des Schulalltags
- Gewaltfreie Erziehung

3.2 Hinweise auf eine mögliche Defizitversorgung der im Haushalt der suchtmittelabhängigen Klienten lebenden Kinder

- Klienten zeigen sich unzuverlässig, z.B. Terminvereinbarungen etc.
- Klienten erscheinen in der Beratungsstelle häufig unter dem Einfluss von Suchtmitteln
- Substituierte Klienten haben regelmäßigen Beikonsum
- Klienten zeigen Mängel in der eigenen Körperhygiene bzw. Anzeichen von Verwahrlosung
- Klienten machen Aussagen über Gewalt in ihren Paarbeziehungen
- Klienten leiden offensichtlich an weiteren psychiatrischen Erkrankungen
- Klienten treten aggressiv auf, zeigen Spuren von Gewalttaten oder vertreten eine positive Haltung zu Gewaltausübung in ihrer Familie

3.3 Die Beteiligtenkonferenz

Das Wesentliche an dieser Form der Kooperation ist, dass alle an dem Fall beteiligten Fachkräfte zusammen mit den betroffenen (werdenden) Müttern/Vätern/Eltern und im Einzelfall bei Bedarf auch alleine, regelmäßig kooperieren.

Die Beteiligtenkonferenz wird zum ersten Mal von der Fachkraft der Institution einberufen, die einen Bedarf sieht.

Die Teilnahme der zuständigen Fachkräfte ist verbindlich.

Die Beteiligtenkonferenzen finden 1 bis 2 Mal jährlich – auch ohne negativen Anlass - statt.

Inhalte der Beteiligtenkonferenz:

- Austausch über die bestehende Situation (Ressourcen, Erfüllung der Basiskriterien u.a.),
- Klärung der verschiedenen Positionen und Wünsche,
- Austausch über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und deren Zielsetzung,
- verbindliche Vereinbarungen mit den Eltern treffen und Festlegung ihrer Aufgaben,
- die weiteren Aufgaben und Verantwortungen der Beteiligten klären und festlegen,
- Klärung der Federführung für die nächste Beteiligtenkonferenz und der weiteren Betreuung.

Die wichtigsten Absprachen sind in einem Ergebnisprotokoll von der einladenden Fachkraft festzuhalten. Dieses Protokoll ist die Grundlage für die nächste Beteiligtenkonferenz und wird allen Beteiligten zugesandt (Formblatt „Ergebnisprotokoll und Beteiligtenkonferenz“ siehe Anlage).

Kontaktabbruch durch die Mutter/den Vater/die Eltern:

Wenn die (werdende) Mutter/der Vater/die Eltern den Kontakt zu den KooperationspartnerInnen im Hilfesystem meiden oder abbrechen, sind bei zu vermutender Gefährdung des Kindes dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

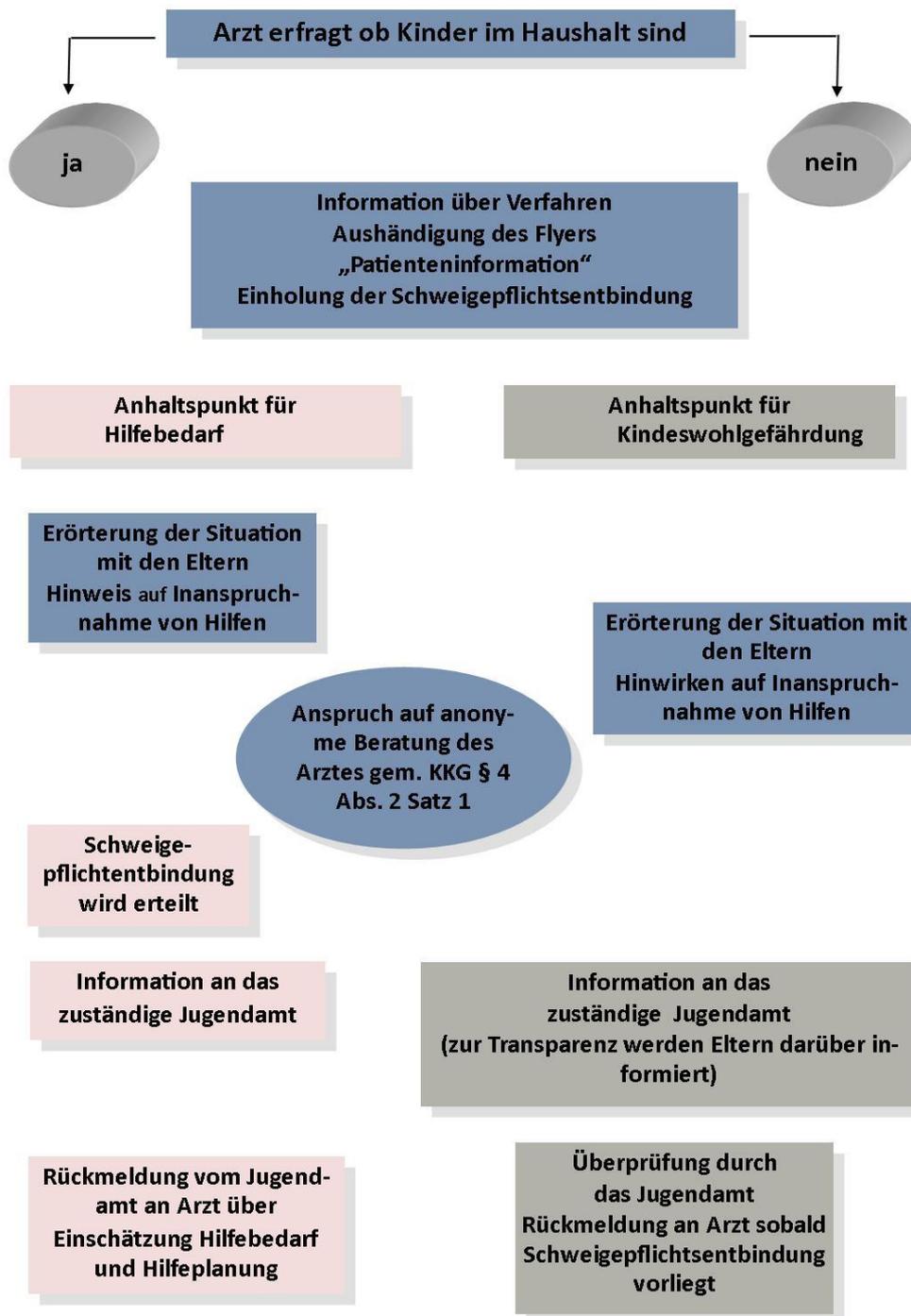
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §8a SGB VIII wird der Allgemeine Soziale Dienst tätig.

Anlagen:

- Anlage 1 A: Schematische Darstellung Zusammenarbeit (für Ärzte/Ärztinnen)
B: Patienteninformation (für Ärzte/Ärztinnen)
- Anlage 2 Schweigepflichtentbindung
- Anlage 3 Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz
- Anlage 4 Zustimmungserklärung
- Anlage 5 **Unterstützende Institutionen**

Anlage 1 A der Kooperationsvereinbarung

Verfahren zur Zusammenarbeit für Ärzte/Ärztinnen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



Anlage 1 B der Kooperationsvereinbarung

Ihre Kinder sollen bei Ihnen aufwachsen können

Die ÄrztInnen und MitarbeiterInnen der Suchthilfe werden im Rahmen Ihrer Behandlung und Betreuung bei Behandlungsbeginn und im weiteren Verlauf der Behandlung erfragen, ob Sie Eltern sind, eine Schwangerschaft besteht und/oder minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt leben.

Wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben oder Sie schwanger sind, wird Sie eine MitarbeiterIn des für Sie zuständigen Jugendamtes auf Ihren Wunsch, über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für sich, für Ihr Kind und Ihre Familie informieren.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung.

Nutzen Sie Hilfen und Beratung

Hilfen und Beratung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt in Ihrer Nähe. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrer Meldeadresse.

Stadt Hückelhoven:

Jugendamt, Parkhofstr. 76,
Frau Forschelen, Tel.: 02433 / 82-411

Stadt Erkelenz:

Jugendamt, Johannismarkt 17,
Herr Bürgers, Tel.: 02431 / 85-326

Stadt Heinsberg:

Jugendamt, Apfelstr. 60,
Herr Maaßen, Tel.: 02452 / 14-295

Stadt Geilenkirchen:

Jugendamt, Markt 9,
Frau Gerhards, Tel.: 02451 / 629-309

Kreis Heinsberg:

Für: Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg, Gangelt, Selfkant, Waldfeucht Kreisjugendamt, Valkenburger Str. 45,

Herr Siebmanns, Tel. 02452 / 1351-55

Patienteninformation

Kooperation zwischen der Suchtkrankenhilfe und der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit suchtmittelabhängigen und substituierten Eltern

Ziel der Kooperation ist, Familien in belastenden Lebensumständen zu unterstützen.

Kinder sollen bei Ihren Eltern aufwachsen können. Daher möchten wir Ihnen und Ihren Kindern Hilfen anbieten, denn Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung.

| | | |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">Rechtliche Grundlagen:</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p style="text-align: center;">und Schweigepflicht</p> <p style="text-align: center;">zum Schutz von Minderjährigen</p> <p>ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen unterliegen der Schweigepflicht und sind grundsätzlich verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Datenschutzes zu halten.</p> <p>Werden ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Minderjährigen bekannt, sollen sie die Situation mit den sorgeberechtigten Eltern und, jeweils altersangemessen, mit dem Minderjährigen besprechen und zu klären.</p> <p>Sie sind befugt (§4, Abs. 3), das Jugendamt zu informieren, wenn sie Anhaltspunkte für eine mögliche oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung haben.</p> <p>Wenn es erforderlich ist, werden Sie als Eltern dazu aufgefordert, Hilfen in Anspruch zu nehmen, um die Gefährdung für das Wohl Ihres Kindes abzuwenden und somit Ihr Kind zu schützen.</p> <p>Ziel aller Beteiligten im Hilfesystem ist es, das Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder als Familie zusammen leben können.</p> | <p style="text-align: center;">Was bedeutet das für Sie</p> <p>Kooperation zwischen substituierenden ÄrztInnen und dem Jugendamt</p> <p>Ihre betreuende ÄrztIn wird Sie bitten, zu Beginn der Behandlung eine Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben, die es den Ärzten ermöglicht, mit dem für Sie zuständigen Jugendamt und der für Sie zuständigen Suchtberatungsstelle zusammenzuarbeiten.</p> <p>Die geplante Substitutionsbehandlung soll auch dazu beitragen, Sie als Eltern darin zu unterstützen, Ihr Kind/Ihre Kinder so gut wie möglich zu versorgen und zu erziehen.</p> <p>Ihre ÄrztIn möchte Ihnen daher frühzeitig den Zugang zu Hilfen ermöglichen.</p> <p>Das Jugendamt bietet Ihnen als Eltern und Ihren Kindern Beratung und Unterstützung an, mit dem Ziel, Ihr Zusammenleben in der Familie langfristig zu ermöglichen.</p> <p>Gemeinsam mit Ihnen als Eltern wird besprochen, in welchen Bereichen Sie unterstützt werden möchten und was Ihr Kind braucht.</p> | <p style="text-align: center;">Was bedeutet das für Sie</p> <p>Kooperation zwischen substituierenden ÄrztInnen und Einrichtungen der Suchthilfe</p> <p>Das Therapiekonzept für die Substitution opiatabhängiger Menschen beinhaltet unter anderem die Vermittlung in PSB.</p> <p>Die PSB ist ein verpflichtendes Hilfsangebot für Substituierte.</p> <p>Dem Informationsaustausch und der Zusammenarbeit zwischen substituierenden ÄrztInnen und den Einrichtungen der Suchthilfe, die PSB leisten, kommt eine zentrale Bedeutung der Substitutionsbehandlung zu.</p> <p>Daher werden sie durch die behandelnde ÄrztIn darüber informiert, dass eine Behandlung nur dann möglich ist, wenn Sie bereit sind, eine PSB während der Substitution regelmäßig wahrzunehmen.</p> <p>Wesentliches Merkmal von PSB ist die vertrauensvolle Beziehungsarbeit, die Ihre Bereitschaft erfordert, sich darauf einzulassen.</p> |
|--|--|--|

Anlage 2 der Kooperationsvereinbarung

Schweigepflichtentbindung für (werdende) Mütter und Väter

Als Personensorgeberechtigte/r bin ich informiert worden, dass ein Kooperationsvertrag zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Suchthilfe des Kreises Heinsberg besteht.

Diese Kooperation hat zum Ziel, ein dauerhaftes gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und Kind zu ermöglichen und die Zusammenarbeit der Beteiligten konstruktive zu gestalten.

Zudem ist mir bekannt, dass sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung, auch ohne meine Schweigepflichtentbindung, die Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Einrichtungen zum Schutz meines Kindes informieren können.

Mir ist auch bekannt, dass ich die Erklärung jederzeit – auch ohne Angaben von Gründen – ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Um einen grundsätzlichen, regelmäßigen Austausch zu ermöglichen, entbinde ich hiermit

von ihrer Schweigepflicht gegenüber

Ort, Datum

Name, Vorname der Eltern/ des Elternteils

Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird nach meinem und dem Ermessen der/des
Mitarbeiterin/Mitarbeiters _____ als nicht notwendig erachtet.

Ort, Datum

Mutter/Vater

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Anlage 3 derr Kooperationsvereinbarung

Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz

| Name der Institution | Name der MitarbeiterIn | Telefon-Nr. | Fax-Nr. |
|----------------------|------------------------|-------------|---------|
| | | | |

Ergebnisprotokoll der Beteiligtenkonferenz vom: _____

An der Beteiligtenkonferenz teilnehmende Personen:

| Institution/Funktion | Name |
|----------------------|------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Kurzdarstellung des Grundes zur Einberufung der Konferenz:

Folgende Vereinbarungen wurden mit den Eltern getroffen:

Die KooperationspartnerInnen legen folgende Aufgaben fest (was, bis wann):

Die Verantwortung

| | |
|-----|--------|
| für | trägt: |

Die nächste Beteiligtenkonferenz ist auf den _____ terminiert.

Zur nächsten Beteiligtenkonferenz lädt _____ ein.

Die Verantwortung für das weitere Fallmanagement
übernimmt: _____

_____, den _____

Ort

Datum

Zustimmungserklärung

Mit dieser Zustimmungserklärung zeigen wir an, dass wir die

**„Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und
der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Heinsberg zur Zusammenarbeit mit
suchtmittelabhängigen Eltern und/oder
Eltern in Substitutionsbehandlung“**

Stand __ __ ____

anerkennen.

Wir erklären hiermit unsere Zustimmung und Unterstützung.

Heinsberg, den

Unterschrift

Einrichtung (Stempel):

Unterstützende Institutionen

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0258/2015

Haushalt 2016 für das Kreisjugendamt

Beratungsfolge:

| | |
|------------|----------------------|
| 07.12.2015 | Jugendhilfeausschuss |
| 08.12.2015 | Kreisausschuss |
| 17.12.2015 | Kreistag |

Finanzielle Auswirkungen:

| |
|------------------|
| Jugendamtsumlage |
|------------------|

Leitbildrelevanz:

| |
|------------------------|
| 3.1 Familie und Jugend |
|------------------------|

Inklusionsrelevanz:

| |
|----|
| ja |
|----|

Die Anlagen zu Tagesordnungspunkt 5 zeigen die Vorstellungen der Verwaltung des Kreisjugendamtes zu den Haushaltsansätzen für das Haushaltsjahr 2016, welche am 12.11.2015 in den Kreistag eingebracht wurden.

Anlage 1 enthält einen Gesamtüberblick über die Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2016 in den einzelnen Produktgruppen, welche in die Berechnung der Jugendamtsumlage einfließen. Die Prozentangaben geben die Veränderungen der Erträge bzw. Aufwendungen sowie des Zuschussbedarfs gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 an.

Die Erträge und Aufwendungen für die Werkeinrichtung, die Schulwerkstatt für Jugendliche, die Schulsozialarbeit, die Erziehungsberatungsstellen, die Elterngeldstelle und die Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg bleiben unberücksichtigt, da diese Kosten im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage finanziert werden.

In Anlage 2 werden sämtliche vom Jugendamt bewirtschafteten Abrechnungsobjekte bzw. Leistungen mit Erläuterungen dargestellt. Die Personal- und Gemeinkosten sind nicht erfasst.

Die Verwaltung wird den Jugendamtsetat in der Sitzung näher erläutern und auf aktuelle Entwicklungen eingehen.

JUGENDAMTSUMLAGE - Ertrag - Aufwand - Zuschussbedarf 2016 -

| Produktgruppe | Ertrag | | | | | | | Aufwand | | | | | | | Zuschussbedarf | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|--------------|
| | 2011 Ergebnis | 2012 Ergebnis | 2013 Ergebnis | 2014 Ergebnis | 2015 Ansatz | 2016 Ansatz | Veränderung zu 2015 | 2011 Ergebnis | 2012 Ergebnis | 2013 Ergebnis | 2014 Ergebnis | 2015 Ansatz | 2016 Ansatz | Veränderung zu 2015 | Veränderung zu 2015 | |
| 0601 Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege | 208.264 € | 237.232 € | 223.839 € | 289.799 € | 352.400 € | 189.300 € | -163.100 € | 427.896 € | 447.820 € | 600.322 € | 581.667 € | 651.400 € | 616.000 € | -35.400 € | 127.700 € | 35,69% |
| 0602 Tageseinrichtungen | 9.509.331 € | 10.823.469,00 € | 12.030.572,00 € | 13.674.400,58 € | 13.957.982,00 € | 15.316.200,00 € | 1.358.218 € | 15.869.845 € | 17.132.091 € | 19.016.426 € | 21.369.462 € | 21.856.000 € | 23.646.500 € | 1.790.500 € | 432.282 € | 4,63% |
| 0603 Kinder- und Jugendarbeit | 0 € | 0 € | 546 € | 0 € | 500 € | 500 € | 0 € | 52.041 € | 55.848 € | 41.758 € | 43.526 € | 65.700 € | 98.700 € | 33.000 € | 33.000 € | 76,78% |
| 0604 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit | 82.637 € | 82.637 € | 82.637 € | 82.637 € | 82.600 € | 82.600 € | 0 € | 500.095 € | 517.352 € | 583.887 € | 528.326 € | 620.000 € | 630.000 € | 10.000 € | 10.000 € | 2,24% |
| 0605 Sonstige Leistungen Hilfen zur Erziehung | 2.218.252 € | 1.894.975 € | 2.075.227 € | 3.072.395 € | 2.358.300 € | 2.832.700 € | 474.400 € | 10.512.688 € | 10.453.899 € | 10.505.872 € | 11.561.516 € | 11.445.700 € | 12.174.100 € | 728.400 € | 254.000 € | 2,68% |
| 0607 Unterhaltsvorschuss | 889.520 € | 881.422 € | 1.028.181 € | 807.256 € | 782.000 € | 892.000 € | 110.000 € | 1.155.611 € | 1.220.674 € | 1.278.962 € | 1.290.235 € | 1.278.300 € | 1.441.800 € | 163.500 € | 53.500 € | 20,42% |
| Insgesamt | 12.908.004 € | 13.919.735 € | 15.441.002 € | 17.926.488 € | 17.533.782 € | 19.313.300 € | 1.779.518 € | 28.518.176 € | 29.827.684 € | 32.027.227 € | 35.374.732 € | 35.917.100 € | 38.607.100 € | 2.690.000 € | 910.482 € | 4,95% |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU= Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|---|---------------------------------|----------|-------------|-------------|--------------|--|
| 06010101 | Zuweisungen des Landes zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen | W | 414100 | 220.400 € | 110.000 € | -110.400 € | Das bisherige Sprachförderprogramm des Land Nordrhein-Westfalen ist ausgelaufen. Zur Verteilung an Kitas mit besonderem Sprachförderbedarf erhält das Kreisjugendamt in 2016 Landesmittel von 90.000 € Zusätzlich fördert das Land Fortbildungen zur alltagsintegrierten Sprachförderung mit voraussichtlich 20.000 € Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben der Sprachförderung bei Konto 531200 und 531800 |
| 06010101 | Kreiszuweisungen zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen – kommunale Träger | | 531200 | 36.000 € | 9.000 € | -27.000 € | s. Konto 414100 |
| 06010101 | Kreiszuschüsse zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen – freie Träger - | | 531800 | 184.400 € | 101.000 € | -83.400 € | s. Konto 414100 |
| 06010102 | Beiträge Offene Ganztags Schule | | 531800 | 210.000 € | 230.000 € | 20.000 € | Aufgrund weiter steigender Fallzahlen muss der Ansatz zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule angepasst werden. |
| 06010200 | Kosten-/Elternbeiträge Tagespflege | W | 421101 | 35.000 € | 30.000 € | -5.000 € | Aufgrund der laufenden Erträge und des Ergebnisses aus 2014 muss der Ansatz reduziert werden. Die durch das Land zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für das beitragsfreie Kindergartenjahr geleisteten Zahlungen sind bei Abrechnungsobjekt 06020100 unter Konto 41410002 erfasst. |
| 06010200 | Landeszuschuss Tagespflege | W | 414100 | 97.000 € | 49.300 € | -47.700 € | Das Land NRW beteiligt sich mit 758,00 € im Kindergartenjahr je Kind an den Kosten der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss wurde für 65 Kinder beantragt. |
| 06010200 | Tagespflege | | 533100 | 215.000 € | 260.000 € | 45.000 € | Alle ein- und zweijährigen Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege. Zusätzlich wird für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr eine bedarfsunabhängige Grundbetreuung von bis zu 20 Stunden wöchentlich auf Antrag anerkannt. Die Fallzahlen sind seit dem Stichtag des Vorjahres um ca. 30 % auf aktuell 72 Kinder in Tagespflege angestiegen. Es ist mit einem weiteren Bedarfsanstieg zu rechnen. Der Ansatz muss erhöht werden. |
| 06010200 | Tagespflege | | 539100 | - € | 10.000 € | 10.000 € | Gelegentlich sind anderen Jugendhilfeträger die Aufwendungen nach Zuständigkeitswechseln zu erstatten. |
| 06010200 | Tagespflege Kostenanteil VHS | | 529100 | 6.000 € | 6.000 € | 0 € | Der Kostenanteil für die von der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg durchgeführten Aus- und Fortbildungen von Tagespflegepersonen bleibt unverändert. |
| 06020100 | Elternbeiträge Tageseinrichtungen | W | 422101 | 2.250.000 € | 2.600.000 € | 350.000 € | Die Elternbeitragsatzung wurde zum 01.08.2015 zur Angleichung der Elternbeiträge im Kreisgebiet angepasst. Neben der pauschalen Erhöhung der Elternbeiträge um 11 % und der regelmäßigen Beitragsanpassung in Höhe des Anstiegs der Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 wurden die Einkommensgruppen neu gestaffelt. Hieraus sind Mehrerträge von ca. 150.000 € zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Ertragsentwicklung kann der Ansatz entsprechend angehoben werden. Die durch das Land zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr geleisteten Erstattungen sind unter Konto 41410002 erfasst. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Kindpauschalen | W | 41410000 | 9.391.982 € | 8.229.500 € | -1.162.482 € | Die Landesmittel wurden unter Berücksichtigung des Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes sowie des weiteren Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie der deutlichen Zunahme bei der 45-Stunden-Betreuung ermittelt. Die Landeszuschüsse werden seit dem Haushaltsjahr 2015 differenziert dargestellt. Eine weitere Differenzierung wird mit diesem Haushaltsjahr eingeführt. Hier wird der Ansatz für die Kindpauschalen einschließlich der Steigerung um 1,5 % ab dem 01.08.2016 dargestellt - § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 8 KiBiz -. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Konnexität | W | 41410001 | 0 € | 1.370.200 € | 1.370.200 € | Zur besseren Übersicht wurde das Konto 4141 weiter nach Kindpauschalen und Konnexität differenziert. Hier wird der Ansatz auf Basis des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe erfasst. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Ausgleich Elternbeitragsbefreiung - | W | 41410002 | 830.000 € | 820.500 € | -9.500 € | Ausgleichszahlungen des Landes für die Kostenbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr - § 21 Abs. 10 i.V.m § 22 Abs. 4 KiBiz -. Weil die Zahl der Ü3-Kinder gesunken ist, verringert sich der Ansatz. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - U 3 Pauschalen - | W | 41410003 | 836.000 € | 1.031.000 € | 195.000 € | zusätzliche Pauschalen im Rahmen der U 3 Betreuung - § 21 Abs. 3 KiBiz. Erhöhter Ansatz wegen der größeren Zahl an U3-Kindern. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

Anlage 2

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU= Kreis- umlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|---|--------------------------------------|----------|--------------|--------------|-------------|--|
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Familienzentren - | ☐ | 41410004 | 182.000 € | 182.000 € | 0 € | Zuschuss Familienzentren - § 21 Abs. 4 und 5 KiBiz. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Verfügungspauschalen - | ☐ | 41410005 | 291.000 € | 293.000 € | 2.000 € | Verfügungspauschalen - § 21 Abs. 3 KiBiz. Durch zusätzliche Gruppen steigt die Pauschale. |
| 06020100 | Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - plusKITA - | ☐ | 41410006 | 175.000 € | 175.000 € | 0 € | Landeszuschuss für Bildungsgerechtigkeit in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. - § 21a i. V. mit § 16a KiBiz -. |
| 06020100 | Rückzahlung Betriebskostenzuschüsse | ☐ | 422104 | 1.000 € | 1.000 € | 0 € | Eine Rückzahlungsverpflichtung für Betriebskostenzuschüsse dürfte nur noch im Einzelfall bestehen |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen Betriebskosten - kommunale Träger - | | 53120000 | 2.561.000 € | 2.638.100 € | 77.100 € | Der Ansatz wurde auf der Grundlage des Haushaltsvollzugs 2014 ermittelt und stellt seit 2015 ausschließlich die Aufwendungen aus Kreismitteln dar. Die Ansätze für die weiter geleiteten Landeszuschüsse sind separat angeführt. Auch in 2016 ist mit steigenden Kosten im Hinblick auf das Kinderbildungsgesetz zu rechnen. Für die weitere Inanspruchnahme von U 3 - Betreuungsplätzen sind entsprechende Kosten zu berücksichtigen. Die Zunahme der 45-Stunden-Betreuung wurde ebenfalls einkalkuliert. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen- und Zuschüsse Tageseinrichtungen - Sach- und Dienstleistungen | | 5238000 | 0 € | 347.200 € | 347.200 € | Die Kreiszuweisungen und Zuschüsse für Übergangslösungen, die Übernahme von Trägeranteilen bei Überbelegungen sowie Mietanteile bei Investitormodellen werden zur besseren Abgrenzung erstmals unter diesem Konto (bis 2015: Konto 53120000) erfasst. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Landeszuschuss U 3 Pauschalen - | | 53120003 | 139.300 € | 152.000 € | 12.700 € | Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse - zusätzliche U 3 Pauschalen -, siehe Konto 4141003. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Landeszuschuss Familienzentren - | | 53120004 | 26.000 € | 26.000 € | 0 € | Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse für Familienzentren, siehe Konto 4141004. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Verfügungspauschale - | | 53120005 | 43.000 € | 43.000 € | 0 € | Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse als Verfügungspauschale, siehe Konto 4141005. |
| 06020100 | Kreiszuschüsse Tageseinrichtungen Betriebskosten - freie Träger - | | 53180000 | 17.750.000 € | 18.236.200 € | 486.200 € | s. Erläuterungen zu Konto 531200 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss U 3 Pauschalen - | | 53180003 | 696.700 € | 879.000 € | 182.300 € | s. Erläuterungen zu Konto 53120003 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss Familienzentren - | | 53180004 | 156.000 € | 156.000 € | 0 € | s. Erläuterungen zu Konto 53120004 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Verfügungspauschale - | | 53180005 | 248.000 € | 250.000 € | 2.000 € | s. Erläuterungen zu Konto 53120005 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger. |
| 06020100 | Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss plusKITA - | | 53180006 | 175.000 € | 175.000 € | 0 € | s. Erläuterung zu Konto 41410006 - Ansatz für die an die freien Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse zum Programm "plusKITA". |
| 06020101 | Investitionenszuweisungen Land | ☐ | 414100 | 1.000 € | 614.000 € | 613.000 € | Im März 2015 wurden Bundesmittel in Höhe von 614.000 Euro bereitgestellt. Der Jugendhilfeausschuss hat entsprechende Anträge mit einem Volumen von 645.000 Euro beschlossen. Noch ist keine Bewilligung erfolgt. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben unter Konto 5312 und 5318 |
| 06020101 | Investitionszuweisungen Kreis - kommunale Träger | | 531200 | 500 € | 272.500 € | 272.000 € | siehe Erläuterungen zu Konto 414100 |
| 06020101 | Investitionszuschüsse Kreis - freie Träger | | 531800 | 500 € | 341.500 € | 341.000 € | siehe Erläuterungen zu Konto 414100 |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU = Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|--|----------------------------------|----------------------------|--------------|--------------|-------------|---|
| 06020101 | Investitionszuschüsse Kreis - freie Träger | | 5721000 | 60.000 € | 130.000 € | 70.000 € | Die vom Kreistag 2012 bewilligten Kreismittel für den Ausbau der U3-Betreuung sind eingeplant, um kurzfristig beim entsprechenden Planungsfortschritt und bei der Zustimmung des Landes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zusätzliche Aus- und Umbauten von Tageseinrichtungen für Kinder zu ermöglichen, insbesondere mit Blick auf den erweiterten Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013. Der jährliche Aufwand ermittelt sich aus dem für 5 bzw. 20 Jahre errechneten Abschreibungsbetrag. |
| 06030100 | Kosten für die Jugendhilfeplanung | | 529100 | 5.000,00 € | 38.000,00 € | 33.000 € | Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 das Forschungsprojekt "Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg: Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen" an die Kath. Fachhochschule Aachen vergeben. Der Ansatz berücksichtigt die Projekt-, Sach- und Fahrtkosten. |
| 06030101 | Zuschüsse für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung | | 531800 | 1.500,00 € | 1.500,00 € | 0 € | Die Ausgabenentwicklung zeigt, dass der Ansatz gegenüber 2015 unverändert bleiben kann. |
| 06030102 | Rückzahlung von Kreiszuschüssen zur Jugendarbeit | W | 421100 | 500,00 € | 500,00 € | 0 € | Aufgrund der Einnahmen in den letzten Jahren bleibt der Ansatz gegenüber 2015 unverändert. |
| 06030102 | Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe | | 531800 | 45.000,00 € | 45.000,00 € | 0 € | Weiterhin werden vielerorts für die Ferienzeit Angebote durch freie Träger durchgeführt. Der Ansatz bleibt gegenüber 2015 unverändert. |
| 06030103 | Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen | | 531800 | 2.000,00 € | 2.000,00 € | 0 € | Internationale Jugendbegegnung hat weiterhin für das vereinte Europa einen hohen Stellenwert und soll in besonderer Weise gefördert werden. Der Ansatz bleibt gegenüber 2015 unverändert. |
| 06030104 | Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung | | 531800 | 3.500,00 € | 3.500,00 € | 0 € | Für eine gute Jugendarbeit ist die Mitarbeiterschulung eine wichtige Voraussetzung. Der Ansatz bleibt gegenüber 2015 unverändert. |
| 06030105 | Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit | | 531800 | 6.000,00 € | 6.000,00 € | 0 € | Das Kreisjugendamt bezuschusst Materialien für die Jugendarbeit sowie berufsvorbereitende Maßnahmen und Wochenendfreizeiten. Der Ansatz bleibt gegenüber 2015 unverändert. |
| 06030106 | Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit | | 539100 528100 529100 | 1.500,00 € | 1.500,00 € | 0 € | Veranstaltungen im Rahmen des Projektes "Generation Jugend" (Kooperationsprojekt der kommunalen Jugendpflege) sind hier zu veranschlagen. |
| 06030107 | Kosten für Jugendleiter/innen Card | | 539100 | 200,00 € | 200,00 € | 0 € | Die vom Kreis Heinsberg zu tragenden Kosten für die Ausstellung der Jugendleitercard bleiben gegenüber 2015 unverändert. |
| 06040100 | Entgelte Jugendzeltplätze | E KU | 432100 | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 0 € | Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06040100 | Einnahme sonstige Kostenersatz Jugendzeltplätze | E KU | 459100 | 100,00 € | 100,00 € | 0 € | Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06040100 | Unterhaltung, Anschaffung Jugendzeltplätze - Direktaufwand - | | KU 525503 | 1.000,00 € | 1.000,00 € | 0 € | Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06040100 | Unterhaltung, Anschaffung Jugendzeltplätze | | KU 525502 5281/91 | 6.400,00 € | 6.400,00 € | 0 € | Neben den durchschnittlichen Ausgaben für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen wurde die Ersatzbeschaffung von einer Kühltruhe, 10 Garnituren Zeltertische und -bänke sowie von zwei Zelthäuten kalkuliert. |
| 06040200 | Zuweisungen Land offene Jugendarbeit | W | 414100 | 82.600,00 € | 82.600,00 € | 0 € | Der Ansatz entspricht der voraussichtlichen Zuweisung des Landes für die Offene Jugendarbeit. |
| 06040200 | Betriebskostenzuschüsse offene Jugendhilfeeinrichtungen | | 531800 | 620.000,00 € | 630.000,00 € | 10.000 € | Mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit ist aufgrund von Verträgen die Übernahme der Personalkosten durch den Kreis vereinbart. Zusätzlich erhalten die Träger eine Pauschale für den pädagogischen Aufwand sowie für den mobilen Einsatz. Der Ansatz errechnet sich auf der Basis der gemeldeten Personalkosten. Aufgrund von Tarifierungen ist der Ansatz zu erhöhen. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU = Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|--|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---|
| 06050101 | Zuschüsse Jugendwerkstatt | | KU 531800 | 378.000 € | 420.000 € | 42.000 € | Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge aus den Jahren 2000 und 2014 trägt das Kreisjugendamt Personal- und Sachkosten für die vom Caritasverband betriebenen Schulwerkstätten in Geilenkirchen und Erkelenz sowie die Werkeinrichtung in Hückelhoven. Unter Berücksichtigung der auslaufenden Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfond für das Lehrpersonal muss der Ansatz nach den vorliegenden Kalkulationen des Caritasverbandes erhöht werden. |
| 06050102 | Landeszuweisung Schulsozialarbeit | ⊖ | KU 414100 | 0 € | 38.900 € | 38.900 € | Das Land NRW fördert die Soziale Arbeit an Schulen. Der auf das "Bauernhofprojekt" (s. Konto 5318) entfallende Anteil beträgt ca. 38.900 € |
| 06050102 | Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Schulsozialarbeit | | KU 531800 | 42.000 € | 80.900 € | 38.900 € | Für das Projekt "Bauernhof", welches im Rahmen des § 13 SGB VIII zusammen mit der Janusz Korczak Schule in Geilenkirchen und dem Caritasverband durchgeführt wird, sind für 2016 neben den Sachkosten auch Personalkostenanteile für die Schulsozialarbeiter/innen-Stelle einzuplanen. |
| 06050200 | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | | 528100 | 3.500,00 € | 3.500,00 € | 0 € | Der Ansatz wird für Projekttag in Kooperation mit den Offenen Jugendeinrichtungen und Schulen, für Materialien des Medienparcours benötigt. |
| 06050200 | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | | 539100 | 1.500,00 € | 1.500,00 € | 0 € | Die Kosten entstehen für Jugendschutzkalender und Broschüren sowie für Beschaffungen und Einsätze im Zusammenhang mit der Kampagne "weniger Alkohol". |
| 06050200 | Einnahmen für Projekte Kinder- und Jugendschutz | ⊖ | 448200 | 500,00 € | 500,00 € | 0 € | Die Ausgaben bei Konto 539100/528100 werden teilweise von anderen Jugendämtern des Kreises erstattet. |
| 06050201 | Zuschüsse für präventive Maßnahmen im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung | | 531800 | 12.000 € | 10.000 € | -2.000 € | Die Vereinbarung mit dem Caritasverband zur Durchführung präventiver Maßnahmen und Projekte erfordert auch für 2016 die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. |
| 06050202 | Frühe Hilfen und Familienhebammendienst | | 528100 529100 533100 543109 | 100.000 € | 100.000 € | 0 € | Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ wird durch einen Familienhebammendienst, welcher dem Gesundheitsamt angegliedert ist und durch das Jugendamt koordiniert wird, umgesetzt. Die Finanzmittel werden für alle fünf Jugendämter des Kreises beim Kreisjugendamt gebündelt. Es ist davon auszugehen, dass die Initiative in 2016 fortgesetzt wird. |
| 06050202 | Frühe Hilfen und Familienhebammendienst | ⊖ | 414000 | 50.000 € | 50.000 € | 0 € | Die Initiative "Frühe Hilfen" wird vom Bund bezuschusst. |
| 06050202 | Frühe Hilfen und Familienhebammendienst | ⊖ | 448200 | 40.000 € | 40.000 € | 0 € | Die von den vier anderen Jugendämter des Kreises im Rahmen der Initiative zu leistenden Eigenanteile werden vom Kreisjugendamt vereinnahmt. |
| 06050301 | Zuschüsse für Maßnahmen der Familienerholung | | 531800 | 1.000 € | 1.000 € | 0 € | Die Zuschüsse werden gewährt, damit Familien an entsprechenden Erholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände teilnehmen können. Ob in 2016 Familienerholungsmaßnahmen durchgeführt werden, steht nicht fest. Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06050302 | Kosten der Durchführung begleiteter Umgangskontakte | | 533100 | 12.500 € | 17.500 € | 5.000 € | In Zahl der durch externe Anbieter begleitet Umgangskontakte ist auf 4 angestiegen. Die laufenden Aufwendungen zeigen, dass der Ansatz erhöht werden muss. |
| 06050303 | Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen | | 533100 | 10.000 € | 10.000 € | 0 € | Fällt oder fallen der/die betreuenden Elternteile z.B. krankheitsbedingt aus, ist für Kinder- und Jugendlichen ambulante oder stationäre Hilfe in Notsituationen zu gewähren. Der Ansatz kann beibehalten werden. |
| 06050303 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Notsituationen - | ⊖ | 421103 | 1.000 € | 1.000 € | 0 € | Gelegentlich sind andere Sozialleistungsträger, insbesondere Krankenkassen, bei der Gewährung von Hilfen in Notsituationen vorrangig zur Leistung verpflichtet. Hier sind Erträge aus Erstattungsleistungen einzuplanen. Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06050304 | Kostenbeiträge/ersätze für Hilfen in Einrichtungen - Mutter/Kind | ⊖ | 422101 | 11.000 € | 13.500 € | 2.500 € | Die Eltern in Muter/Kind Einrichtungen haben das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen. Der Ansatz berücksichtigt 6 Kinder. |
| 06050304 | Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern und Kindern | | 533200 | 400.000 € | 460.000 € | 60.000 € | Die aktuellen Fallzahlen sind unverändert, es wird für vier junge Frauen und fünf Kinder Hilfe gewährt. In 2016 werden Aufwendungen für eine weitere junge Mutter mit Kind hinzu kommen. Der Ansatz muss angepasst werden. |
| 06050400 | Gebühren Adoptionsvermittlung | ⊖ | KU 431100 | 2.400 € | 2.400 € | 0 € | Die Zahl der Adoptionsvermittlungen wird voraussichtlich konstant bleiben, weshalb der Ansatz unverändert bleibt. |
| 06050400 | Ersätze von Adoptiveltern | ⊖ | KU 448800 | 500 € | 0 € | -500 € | Aufwandsersatz wird nicht mehr verlangt. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU= Kreis- umlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|--|--------------------------------------|----------------------------|-------------|-------------|-------------|---|
| 06050400 | Kosten der Adoptionsvermittlung: Werbung, Schulung und Betreuung | | 542903 529100 543109 | 3.200 € | 3.000 € | -200 € | Der Ansatz für die Honorare der Seminarleiter und Referenten sowie der Bewirtungskosten und der vorgestreckten Notargebühren bleibt unverändert. |
| 06050500 | Einnahmen Jugendgerichtsgesetz | ☑ | 448200 | 1.800 € | 1.200 € | -600 € | Die Jugendämter im Kreis Heinsberg beteiligen sich an den Kosten des Verkehrsunterrichtes für die beiden geplanten Veranstaltung mit jeweils 150 € |
| 06050500 | Maßnahmen Jugendgerichtsgesetz | | 529100 | 12.000 € | 8.500 € | -3.500 € | Für die von externen Anbietern durchgeführten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz ist ein Ansatz von 5.000 € ausreichend. Die von den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe initiierten Projekte (z.B. Leseprojekt) sind mit unveränderten Aufwendungen von ca. 2.000 € vorgesehen. Die im Rahmen des § 10 Jugendgerichtsgesetz durchgeführte Verkehrserziehung wird voraussichtlich zwei mal stattfinden und erfordert einen Ansatz von ca. 1.500,00 € |
| 06050600 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - Inobhutnahmen - | ☑ | 422103 | 1.500 € | 1.500 € | 0 € | Inobhutnahmen, deren Kosten andere Jugendämter zu erstatten haben, sind nur im Ausnahmefall zu erwarten. Der Ansatz sollte unverändert bleiben. |
| 06050600 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Inobhutnahme- | | 539100 | 1.500 € | 1.500 € | 0 € | Erstattungsverpflichtungen für die durch andere Jugendämter durchgeführten Inobhutnahmen sind auf Einzelfälle beschränkt. Der Ansatz kann unverändert bleiben. |
| 06050600 | Kostenbeiträge/ersätze Inobhutnahmen | ☑ | 422101 | 500 € | 500 € | 0 € | Für die erten Tage einer Inobhutnahme wird aufgrund von § 92 Abs. 5 SGB VIII auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet. Erträge sind deshalb nur im Ausnahmefall zu erwarten. Der Ansatz sollte unverändert bleiben. |
| 06050600 | Inobhutnahmen | | 533200 529100 | 55.000 € | 50.000 € | -5.000 € | Der Ansatz wird für eine unveränderte Zahl von ca. 30 Inobhutnahmen gebildet. Zusätzlich sind die aus dem Vertrag für die pädagogische Ambulanz entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Der Ansatz kann angesichts der Ergebnisse der letzten Jahre weiter reduziert werden. |
| 06050701 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen Vollzeitpflege Minderjährige | ☑ | 421103 | 1.250.000 € | 1.115.000 € | -135.000 € | Die Zahl der Pflegeverhältnisse, für die das Kreisjugendamt eine laufende Kostenerstattung durch ein anderes Jugendamt erhält, hat sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres um 14 auf 78 Fälle reduziert. Auch wenn mit neu hinzutretenden Erstattungsfällen zu rechnen ist, muss der Ansatz muss gesenkt werden. |
| 06050701 | Kostenbeiträge/ersätze Vollzeitpflege Minderjährige | ☑ | 421101 | 100.000 € | 100.000 € | 0 € | Aufgrund weitgehend unveränderten Fallzahlen kann mit gleichbleibenden Erträgen aus Kostenbeiträgen der Eltern und der jungen Menschen gerechnet werden. |
| 06050702 | sonstige Dienstleistungen Vollzeitpflege | | 529100 | 800 € | 800 € | 0 € | Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert. |
| 06050701 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Vollzeitpflege Minderjährige | | 539100 | 450.000 € | 500.000 € | 50.000 € | Der Kreis Heinsberg erstattet anderen Jugendämtern unverändert in ca. 40 laufenden Fällen die für die Vollzeitpflege in Erziehungs- und sonstigen Pflegestellen entstehenden Kosten. Hierfür sind Aufwendungen von ca. 430.000 € einzuplanen. Hinzu kommen Aufwendungen in Abhängigkeit von Anzahl und Dauer der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern. Das Ergebnis 2014 und die laufenden Aufwendungen zeigen, dass hier eine Anpassung erforderlich ist. |
| 06050701 | Vollzeitpflege Minderjährige - Pflegefamilien | | 5331010 | 1.275.000 € | 1.350.000 € | 75.000 € | Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendliche zum Stichtag um 4 auf 112 leicht reduziert. Weiter ca. 14 Fallübernahmen aufgrund von Zuständigkeitswechsel stehen derzeit an. Das regelmäßige jährliche Pflegegeld einschließlich der gewährten Beihilfen beträgt je nach Alter ca. 7.500 € bis 11.000 € Unverändert 24 Pflegefamilien erhalten eine oder mehrere ergänzende psychologische oder pädagogische Leistung durch ambulante Dienste. Hierfür sind Aufwendungen von ca. 250.000 € einzuplanen. Daneben ist die voraussichtliche Erhöhung des Pflegegeldes zu berücksichtigen. Der Ansatz muss angehoben werden. |
| 06050701 | Vollzeitpflege Minderjährige - Erziehungsstellen | | 5331011 | 750.000 € | 750.000 € | 0 € | Die Zahl der Kinder und Jugendliche in Erziehungsstellen hat sich leicht um 5 auf 29 reduziert. Die jährlichen Aufwendungen je Fall liegen zwischen ca. 17.000 € und 45.000 € Es ist mit leicht ansteigenden Fallzahlen zu rechnen, außerdem ist die Erhöhung des Erziehungsstellengeldes einzuplanen. Der Ansatz bleibt daher unverändert. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

Anlage 2

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU = Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|--|----------------------------------|------------|-------------|-------------|-------------|--|
| 06050702 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - Heim - | W | 422103 | 250.000 € | 250.000 € | 0 € | Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers. Der Ansatz sollte unverändert bleiben. |
| 06050702 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge | W | 422104 | 0 € | 450.000 € | 450.000 € | Die unter Konto 53325101 erfassten Aufwendungen werden durch den Landschaftsverband nach dem SGB VIII oder der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - erstattet |
| 06050702 | Kostenbeiträge/ersätze Heim Minderjährige | W | 422101 | 280.000 € | 280.000 € | 0 € | Fallzahlenentwicklung, derzeitige Einnahmesituation und das Ergebnis 2014 zeigen, dass der Ansatz des Vorjahres beibehalten werden sollte. |
| 06050702 | Heim Minderjährige sonstige Dienstleistungen | | 529100 | 1.600 € | 5.000 € | 3.400 € | Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert. In 2016 sind daneben Aufwendungen für Dolmetscher einzuplanen. |
| 06050702 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Heim Minderjährige | | 539100 | 190.000 € | 240.000 € | 50.000 € | Die Aufwendungen sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des Kreisjugendamtes. Der Ansatz sollte angesichts der laufenden Aufwendungen und der Ergebnisse 2013 und 2014 erhöht werden. |
| 06050702 | Heim Minderjährige | | 533200 | 3.700.000 € | 3.700.000 € | 0 € | Die Zahl der minderjährigen Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung lag in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt bei 70 und entspricht damit auch der aktuellen Fallzahl zum Stichtag 01.09.. Gegenüber dem Stichtag des Vorjahres ergibt sich eine Erhöhung um 2 Fälle. Drei weitere Fallübernahmen stehen derzeit an. Sofern eine durchschnittliche Fallbelastung von ca. 71 Hilfefällen erreicht wird, kann der Ansatz beibehalten werden. |
| 06050702 | Heim minderjährige unbegleitete Flüchtlinge | | 53325101 | 0 € | 450.000 € | 450.000 € | Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist eine Anpassung im SGB VIII vorgesehen, welche die örtliche Zuständigkeit (Zuweisung) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Relation zur Bevölkerungszahl festlegt. Danach könnte sich für ca. 10 bis 15 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Unterbringungs- und Betreuungsbedarf ergeben. Bei stationärer Unterbringung ist von Tagesentgelten zwischen 75 € und 150 € auszugehen. |
| 06050703 | INSPE/Erziehungsbeistandschaft Minderjährige | | 533100 | 160.000 € | 160.000 € | 0 € | Die durchschnittlichen Fallzahlen lagen in den letzten Jahren kontinuierlich bei ca. 18 - 20. Der Ansatz des letzten Jahres kann unverändert übernommen werden. |
| 06050704 | Kostenbeiträge/ersätze Tagesgruppe | W | 422101 | 3.000 € | 3.000 € | 0 € | Bei annähernd unveränderten Fallzahlen kann der Ansatz des Vorjahres für Erträge aus Kostenbeiträgen übernommen werden. |
| 06050704 | Tagesgruppe | | 533200 | 225.000 € | 225.000 € | 0 € | Die durchschnittliche Fallbelastung in den letzten 12 Monaten betrug 9. Zum Stichtag 01.09. werden 8 Hilfen in Tagesgruppen gewährt. Die jährlichen Kosten je Fall betragen ca. 32.000 €. Es wird erwartet, dass die durchschnittliche Fallbelastung auf 7 gesenkt werden kann. Der Ansatz bleibt unverändert. |
| 06050705 | Gruppenarbeit | | 533100 | 20.000 € | 15.000 € | -5.000 € | Die Fallzahlen haben sich weiter von 4 auf 3 reduziert, weshalb der Ansatz angepasst werden kann. |
| 06050706 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Familienhilfe - | W | 421103 | 25.000 € | 40.000 € | 15.000 € | Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers. Sie können daher von Jahr zu Jahr stark variieren. Der Ansatz sollte den Ergebnissen der letzten Jahre angepasst werden. |
| 06050706 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Familienhilfe - | | 539100 | 15.000 € | 15.000 € | 0 € | Wie der Ertrag sind auch die Aufwendungen stark von Zahl und Dauer der Zuständigkeitswechsel abhängig. Die aktuellen Aufwendungen zeigen, dass der Ansatz des letzten Jahres beibehalten werden kann. |
| 06050706 | Familienhilfe | | 533100 | 2.100.000 € | 1.950.000 € | -150.000 € | Zum Stichtag 01.09. werden insgesamt 200 Familien (Stichtag 2014: 232) mit ca. 320 Kindern betreut. Es ist mit durchschnittlichen Fallzahlen von 200 bis 210 Familien zu rechnen. Der Ansatz kann reduziert werden. |
| 06050706 | Familienhilfe - Projekt Trampolin | | KU 5318000 | 12.000 € | 8.500 € | -3.500 € | Die Bezuschussung des in Trägerschaft des Caritasverbandes durchgeführten Projektes "Trampolin", welches sich insbesondere an suchtbelastete Familien und deren Kinder richtet, wird mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses fortgesetzt. Der Ansatz wird dem bewilligten Betrag angepasst. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU = Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|---|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|---|
| 06050706 | Familienhilfe - Projekt Nepomuk | | KU 5318000 | 0 € | 54.000 € | 54.000 € | Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.05.2015 die Bezuschussung des durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH - Schloss Dilborn - durchgeführten Projektes " Nepomuk" (Netzwerk für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern) beschlossen. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid wurde erstellt. |
| 06050707 | Werbung, Schulung Pflegeeltern, Arbeitskreise | | 539100 529100 523800 543109 | 6.000 € | 4.000 € | -2.000 € | Die Aufwendungen für die Durchführung von Werbungs- und Schulungsmaßnahmen für Pflegeeltern, die Honorare für Seminarleiter und Referenten, die Bewirtungskosten und sonstige Honorare für das Sommerfest des Pflegekinderdienstes, die Fahrtkosten bei der Anbahnung von Pflegeverhältnissen und die Aufwendungen für den Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch, können entsprechend der Ergebnisse der letzten Jahre reduziert werden. |
| 06050801 | Kostenbeiträge/ersätze Eingliederungshilfe Minderjährige | ☐ | 422101 | 30.000 € | 30.000 € | 0 € | Es sind Kostenbeiträge mindestens in Höhe des Kindergeldes zu erwarten. Weiter Kostenbeiträge sind abhängig von der Einkommenssituation der Eltern. Aufgrund der Ergebnisse 2013 und 2014 und der aktuellen Ertragslage wird der Ansatz beibehalten. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige in Einrichtungen | | 533200 | 395.000 € | 395.000 € | 0 € | Derzeit wird für 6 junge Menschen Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen oder Erziehungsstellen gewährt. Das durchschnittliche Tagesentgelt beträgt ca. 180 € im Einzelfall entstehen jährliche Kosten von ca. 80.000 € Bei Annahme unveränderter Fallzahlen kann der Ansatz des Vorjahres übernommen werden. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige in Einrichtungen - Schule/Internat | | 533201 | 85.000 € | 85.000 € | 0 € | In 2016 wird voraussichtlich für bis zu 5 junge Menschen in privaten Schulen und Internaten Eingliederungshilfe für eine angemessene Schul- bzw. Berufsausbildung gewährt werden. Bei dieser Prognose kann der Ansatz beibehalten werden. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - Schulbegleitung | | 5331023 | 300.000 € | 300.000 € | 0 € | Die Zahl der jungen Menschen mit seelischer Behinderung, welche in der Schule von einem Integrationshelfer unterstützt werden, ist gegenüber dem Stichtag des Jahres 2013 um ca. 75 % (2014: 35 %) auf 26 angestiegen. Die Aufwendungen für eine Schulbegleitung liegen je Hilfefall bei 3.500 € bis 25.000 € jährlich. Die Leistungsanbieter haben ihre Entgelte z.T. um bis zu 20 % erhöht. Die aktuelle Ausgabenentwicklung zeigt, dass der Ansatz des Vorjahres trotzdem ausreichend sein wird. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - LRS/Dyskalkulieförderung | | 5331022 | 75.000 € | 100.000 € | 25.000 € | Zum Stichtag 01.09. werden 47 junge Menschen (Sichtag 2015: 42) mit Lese-/Rechtschreib- oder Rechenstörung gefördert. Für die LRS- und Dyskalkulieförderung entstehen jährlich Aufwendungen zwischen 1200 € und 2.650 € je Hilfefall. Der Ansatz muss angehoben werden. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - Autismustherapie | | 5331021 | 100.000 € | 110.000 € | 10.000 € | Für 26 junge Menschen (Sichtag 2015: 24) wird eine Autismustherapie mit jährlichen Kosten von 4.000 € bis 7.000 € je Hilfefall finanziert. Die Entgelte der Leistungsanbieter sind zwischen 7 und 22 % angestiegen. Der Ansatz ist anzupassen. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - sonstige ambulante Hilfen | | 5331020 | 30.000 € | 30.000 € | 0 € | Zum Stichtag wird unverändert in vier Fällen ambulante Eingliederungshilfe u.a. durch Freizeitbegleitung gewährt. Der Ansatz des Vorjahres wird übernommen. |
| 06050801 | Eingliederungshilfe Minderjährige sonstige Dienstleistungen | | 529100 | 1.600 € | 1.600 € | 0 € | Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert. |
| 06050802 | Kostenbeiträge/ersätze Eingliederungshilfe Volljährige | ☐ | 422101 | 25.000 € | 60.000 € | 35.000 € | In zwei Hilfefällen sind Erstattungen der Bafög-Stelle für festgesetzte Kostenbeiträge im ersten Schulhalbjahr von insgesamt ca. 48.000 € zu erwarten. Hinzu kommen die laufenden Erträge aus sonstigen Kostenbeiträgen. Der Ansatz kann erhöht werden. |
| 06050802 | Eingliederungshilfe Volljährige in Einrichtungen | | 533200 | 40.000 € | 55.000 € | 15.000 € | In einem Fall werden die Kosten für den Werkstattbesuch bei der Prospex gGmbH getragen. Es ist damit zu rechnen, dass in 2016 in weiteren Fällen stationäre oder teilstationäre Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Der Ansatz des Vorjahres sollte angehoben werden. |
| 06050802 | Eingliederungshilfe Volljährige in Einrichtungen - Schule/Internat | | 533201 | 180.000 € | 180.000 € | 0 € | Die Zahl der jungen Volljährigen, für die Eingliederungshilfe für eine angemessene Schul- bzw. Berufsausbildung zu gewähren ist, bleibt unverändert. Der Ansatz kann beibehalten werden. |
| 06050802 | Eingliederungshilfe Volljährige außerhalb von Einrichtungen | | 533100 | 40.000 € | 60.000 € | 20.000 € | Die Zahl der jungen Volljährigen, für die ambulante Eingliederungshilfe u.a. als Autismustherapie oder Freizeitbegleitung gewährt wird, hat sich gegenüber dem Stichtag 2014 von 8 auf 12 erhöht. Der Ansatz ist entsprechend anzuheben. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU = Kreisumlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|------------------|--|----------------------------------|---------|-------------|-------------|-------------|--|
| 06050803 | Landeszuschuss Inklusionspauschale | W | 414100 | 31.500 € | 31.500 € | 0 € | Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Integration gewährt das Land eine jährlichen Inklusionspauschale. Der auf das Kreisjugendamt entfallende Anteil bleibt unverändert. |
| 06050803 | Projekte im Rahmen der Inklusion | | 531800 | 31.500 € | 31.500 € | 0 € | Die durch das Land gewährte Inklusionspauschale wird für Projekte zur Unterstützung der schulischen Inklusion u.a. als Personalkostenzuschuss für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bauernhofprojektes der Janusz-Korczak Schule (06050100) eingesetzt. |
| 06050902 | Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft | | 533900 | 200 € | 200 € | 0 € | Für die im Rahmen des § 1793 BGB anfallenden Kosten des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund und Mündel sollte ein unveränderter Ansatz gebildet werden. |
| 06051001 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Vollzeitpflege Volljährige | W | 421103 | 155.000 € | 175.000 € | 20.000 € | Es ist unverändert für 5 Volljährige in Pflegefamilien eine Erstattungssumme von 50.000 € zu erwarten. Die Erstattungen für die 5 Volljährigen in Erziehungsstellen dürften eine Summe von 125.000 € erreichen. Der Ansatz wird angehoben. |
| 06051001 | Kostenbeiträge/ersätze Vollzeitpflege Volljährige | W | 421101 | 27.500 € | 20.000 € | -7.500 € | Die Einnahmen im laufenden Jahr lassen einen reduzierten Ertrag erwarten. |
| 06051001 | Vollzeitpflege Volljährige - Pflegefamilien | | 5331010 | 90.000 € | 110.000 € | 20.000 € | Derzeit sind 11 junge Volljährige in Vollzeitpflegefamilien untergebracht (2014: 8). In den nächsten 12 Monaten werden weitere 13 Minderjährige in Vollzeitpflege volljährig. In 2016 sollte von durchschnittlich 10 Hilfen ausgegangen werden. Der Ansatz ist zu erhöhen. |
| 06051001 | Vollzeitpflege Volljährige -Erziehungsstellen | | 5331011 | 105.000 € | 140.000 € | 35.000 € | Aktuell wird für drei junge Volljährige in Erziehungsstellen Hilfe gewährt. In den nächsten 12 Monaten werden weitere 3 Minderjährige in Erziehungsstellen volljährig. Die Aufwendungen je Fall liegen zwischen ca. 17.000 € und 30.000 € jährlich. Die durchschnittliche Fallzahl wird gegenüber dem Vorjahr von 4 auf 6 steigen. |
| 06051001 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Vollzeitpflege Volljährige | | 539100 | 75.000 € | 52.500 € | -22.500 € | Der aktuelle Aufwand lässt für 2016 eine geringe Kostenerstattungsverpflichtung erwarten, der Ansatz kann reduziert werden. |
| 06051002 | Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen | W | 422103 | 35.000 € | 135.000 € | 100.000 € | Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers und können daher von Jahr zu Jahr stark variieren. Dieser Ansatz bleibt unverändert. Daneben sind hier die laufende Erstattungen für volljährige Flüchtlinge (siehe Konto 5332: 100.000 €) einzuplanen. |
| 06051002 | Kostenbeiträge/ersätze Heim Volljährige | W | 422101 | 40.000 € | 35.000 € | -5.000 € | Die Erträge der Vorjahre sowie die derzeitige Ertragsituation lassen trotz leicht steigenden Fallzahlen reduzierte Erträge erwarten. |
| 06051002 | Heim Volljährige | | 533200 | 245.000 € | 345.000 € | 100.000 € | Die Zahl der sich in Heimunterbringung befindenden Volljährigen zum Stichtag 01.09. beträgt 9 (Stichtag 2014: 6). In 2015/2016 werden weitere 6 Jugendliche in Heimerziehung volljährig. Bei Annahme einer durchschnittlichen Fallzahl von 6 bis 7 kann dieser Ansatz gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Daneben ist zu erwarten, dass minderjährige Flüchtlinge im Einzelfall auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres stationär betreut werden müssen. Hierfür sollten 100.000 € eingeplant werden. |
| 06051002 | Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Volljährige Heim | | 539100 | 10.000 € | 10.000 € | 0 € | Wie die Erträge sind auch die Aufwendungen von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel abhängig, der Ansatz des Vorjahres kann übernommen werden. |
| 06051003 | INSPE/Erziehungsbeistandschaft Volljährige | | 533100 | 140.000 € | 140.000 € | 0 € | Wie im Vorjahr ist von 12 - 15 Fällen auszugehen. Der aktuelle Aufwand zeigt, dass der Ansatz beibehalten werden sollte. |
| 06060100 | Zuschüsse Erziehungsberatungsstellen | KU | 531800 | 507.000 € | 520.000 € | 13.000 € | Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt trägt das Kreisjugendamt Personalkosten für die Erziehungsberatungsstellen in Geilenkirchen, Erkelenz und Heinsberg. Der Ansatz resultiert aus den Voranschlägen des Caritasverbandes und der AWO für 2014 und muss aufgrund von Tarifsteigerungen und Stellenneubesetzungen gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. |
| 06070103 | UVK-Leistungen | | 533900 | 1.155.000 € | 1.300.000 € | 145.000 € | Die Fallzahlen sind in 2015 leicht angestiegen. Durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, erhöhen sich monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen um 12 € bis 14 € (ca. 8 %) weshalb der Ansatz erhöht werden muss. |
| 06070103 | UVK - Landesanteil | | 537100 | 107.500 € | 126.000 € | 18.500 € | Der weiterzuleitende Landesanteil an den Einnahmen bei Konto 421102 beträgt 46 2/3 %. |

JUGENDAMT
Haushaltsansätze und Erläuterungen 2016

Anlage 2

| Produkt Leistung | Bezeichnung | E = Einnahme KU= Kreis- umlage | Konto | Ansatz 2015 | Ansatz 2016 | Veränderung | Erläuterung |
|---------------------|---|---|------------------|-------------|-------------|-------------|--|
| 06070103 | UVK - Erstattungen an andere UVK-Stellen | | 539100 | 15.000 € | 15.000 € | 0 € | Der Ansatz kann unverändert übernommen werden. |
| 06070103 | UVK sonstige Dienstleistungen | | 529100 | 800 € | 800 € | 0 € | Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert. |
| 06070103 | UVK Aufwendungsersatz/Rückzahlung | ⊔ | 421101 | 10.000 € | 10.000 € | 0 € | Aufgrund aktueller Fallzahlen und der derzeitigen Einnahmesituation sollte der Ansatz beibehalten werden. |
| 06070103 | UVK - übergeleitete Unterhaltsansprüche | ⊔ | 421102 | 230.000 € | 270.000 € | 40.000 € | Die aktuellen Fallzahlen und Einnahmen lassen eine Erhöhung des Ansatzes zu. |
| 06070103 | UVK - Erstattungen von anderen UVK-Stellen | ⊔ | 421103 | 10.000 € | 10.000 € | 0 € | Der aktuelle Einnahmestand lässt unveränderte Einnahmen erwarten. |
| 06070103 | UVK - Erstattungen vom Land | ⊔ | 421104 | 532.000 € | 602.000 € | 70.000 € | Der vom Land zu erstattende Anteil an den UVK-Leistungen bei Konto 533100 abzüglich der Erträge bei Konto 421101 beträgt 46 2/3 %. |
| 06080100 | Bundeselterngehalt | KU | 529100 | 2.000 € | 2.000 € | 0 € | Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert. |
| I-0603-001 | Unterhaltung und Anschaffung Inventar Jugendarbeit GWG | | 081105 | 500 € | 500 € | 0 € | s. Konto 08110400 |
| I-0603-001 | Unterhaltung und Anschaffung Inventar Jugendarbeit über 410,- Euro netto | | 081104 | 500 € | 500 € | 0 € | Es sind keine Anschaffungen geplant. Für die Erneuerung teschnischer Geräte ist ein Ansatz dennoch vorzuhalten. |
| I-0604-001 | Unterhaltung ,Anschaffung Inventar Jugendzeltplätze - GWG | KU | 081105 | 1.000 € | 1.000 € | 0 € | Anschaffungen sind nicht vorgesehen, trotzdem entsteht auf den drei Zeltplätzen des Kreises erfahrungsgemäß immer wieder ein Bedarf. |
| I-0604-001 | Unterhaltung, Anschaffung Inventar Jugendzeltplätze über 410,- Euro netto | KU | 081104 081103 | 1.000 € | 1.000 € | 0 € | s. Konto 08110400 |

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0259/2015

Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

| |
|------------------------|
| Beratungsfolge: |
|------------------------|

| |
|---------------------------------|
| 07.12.2015 Jugendhilfeausschuss |
|---------------------------------|

| | |
|----------------------------------|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | ja, kann zurzeit nicht beziffert werden |
|----------------------------------|---|

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Leitbildrelevanz: | 3.1 Familie und Jugend |
|--------------------------|------------------------|

| | |
|----------------------------|----|
| Inklusionsrelevanz: | ja |
|----------------------------|----|

Die Verwaltung des Jugendamtes hat bereits in der Sitzung am 22.09.2015 über die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern berichtet. In der Sitzung wird die Verwaltung auf die aktuelle Entwicklung eingehen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0260/2015

Anfragen

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion gemäß § 12 Geschäftsordnung vom 19.11.2015 zum Bauernhofprojekt

| |
|---|
| Beratungsfolge: 07.12.2015 Jugendhilfeausschuss |
|---|

| | |
|----------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | |
|----------------------------------|--|

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Leitbildrelevanz: | 3.1 Familie und Jugend |
|--------------------------|------------------------|

| | |
|----------------------------|----|
| Inklusionsrelevanz: | ja |
|----------------------------|----|

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion ist als Anlage beigelegt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird in der Sitzung über das Bauernhofprojekt berichten.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses
Herrn Wilhelm Paffen

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42312512200002008688

Heinsberg, den 19. November 2015

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Paffen,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet die Verwaltung für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2015 den Beratungspunkt „Bauernhofprojekt“ in die Tagesordnung aufzunehmen und über das Projekt zu berichten.

Begründung:

Die Berichterstattung steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen



Ilse Längen
- Kreistagsmitglied -

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführer:
Omer Semmo

Geschäftszeiten:
Mo 09:30 – 17:30 Uhr
Mi 09:30 – 17:30 Uhr
Do 13:30 – 17:30 Uhr
Fr 08:30 – 12:30 Uhr